

Satzung des Vereins „Schönhengster Heimatbund e. V.“, Göppingen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schönhengster Heimatbund e. V.“ und hat seinen Sitz in Göppingen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff A.O.

§ 4

Zweck des Vereines

Der Verein ist die Vereinigung der vertriebenen Landsleute und deren Nachkommen und Familien aus dem sudetendeutschen Schönhengstgau – das ist das Gebiet der Landkreise Hohenstadt / March, Landskron, Mährisch-Trübau und Zwittau des früheren Regierungsbezirkes Troppau. Er bezweckt die Wahrung und Vertretung der wirtschaftlichen, sozialen, heimatpolitischen und kulturellen Belange seiner Mitglieder. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zur Erreichung seiner Zwecke stellt sich der Verein in besonderem folgende Aufgaben:

- a) Pflege des übernommenen Kulturgutes, des Brauchtums und der geschichtlichen Überlieferung des Heimatgaues,
- b) Veranstaltungen von Heimattagen und Heimattreffen. Erhaltung des Zusammengehörigkeits- und Heimatgefühls,
- c) Aufnahme und Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden, die gleiche Zwecke verfolgen,
- d) Wahrung des Rechtes auf die angestammte Heimat,
- e) Die Herausgabe einer Heimatzeitschrift und anderer Veröffentlichungen.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

...

Ordentliche Mitglieder:

Können alle über 18 Jahre alten Deutschen werden.

Fördernde Mitglieder:

Können natürliche und juristische Personen werden, die durch regelmäßige Beiträge den Verein unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern:

können von der Hauptversammlung solche Personen ernannt werden, die durch besonderen persönlichen Einsatz sich um den Verein oder die Heimatlandschaft verdient gemacht haben.

Alle drei Arten von Mitgliedern haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Beitritt zum Verein

Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Bezug der Vereinszeitschrift Schönhengster Heimat.

Familienmitglieder können bei ermäßigtem Beitrag ohne Zeitschriftenbezug Mitglieder werden.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7

Beendung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Ausritt
- c) Ausschluss

Der **Austritt** muss durch schriftliche Erklärung (Abmeldung des Bezuges der Heimatzeitschrift) dem Verein bekannt gegeben werden und kann nur bei Vierteljahresabschluss unter Einhaltung einer mindestens dreißigtagigen Kündigungsfrist erfolgen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Beträge.

Das **Ausschlussverfahren** wird durch die Schiedsordnung geregelt. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Wahlrecht. Sie können an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilnehmen, sowie seine Einrichtungen benutzen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist z. Zt. und auf weiteres identisch mit der jeweiligen Höhe der Bezugsgebühren der Vereinszeitschrift bzw. dem festzulegenden Beitrag für Familienangehörige.

§ 10

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereines wird mindestens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch Kundmachung in der Heimatzeitschrift einberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angaben von Gründen. Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig und ihr obliegen:

- a) die Entgegennahme der Berichte der Amtswalter
- b) die Beschlussfassung über die Satzung und ihre allfällige Änderung
- c) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl des Vorstandes
- g) Wahl von vier Rechnungsprüfer
- h) Wahl der Schiedsrichter
- i) Bestätigung der Bestellung des Geschäftsführers

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Obmann und einem Vorstandsmitglied zu unterfertigen ist.

§ 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Obmann
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
- c) den vier Kreisbetreuern kraft Amtes
- d) dem Vermögensverwalter und seinem Stellvertreter
- e) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- f) dem hauptamtlichen Geschäftsführer
- g) dem Beauftragten für Kulturfragen und dem Beauftragten für die volkskundlichen Sammlungen
- h) dem Vertreter der Spielschar und des Sing- und Tanzkreises
- i) es ist zu beachten, dass jeder Kreis mit mindestens drei Mitgliedern im Vorstand vertreten sein muss (evtl. Beisitzer Zuwahl).

Geschäftsführender Vorstand

Zur raschen Erledigung anstehender Fragen wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet.
Dieser setzt sich zusammen aus:

1. dem Obmann
2. den zwei gleichberechtigten Stellvertretern
3. den vier Kreisbetreuern
4. dem Vermögensverwalter
5. dem Geschäftsführer
6. dem Beauftragten für Kulturfragen

Die Amtszeit des Vorstandes wird auf vier Jahre festgesetzt. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu der Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand kann Sachbearbeiter für die verschiedenen Arbeitsgebiete zur Durchführung von Sonderaufgaben bestellen, die dann ebenfalls Sitz und Stimme im Vorstand haben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Obmann und seine zwei gleichberechtigten Stellvertreter. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- a) er beruft die Mitgliederversammlung ein
- b) er gibt einen Jahresbericht und genehmigt den vom Finanzausschuss vorgelegten Haushaltsplan
- c) ihm obliegt die Bestellung des hauptamtlichen Geschäftsführers
- d) er überwacht die Verwendung der Vereinsgelder durch den Finanzausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus dem Obmann, den Vermögensverwaltern von Heimatbund und Landschaftsrat sowie dem Geschäftsführer.

§ 14

Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung „Schönhengster Archiv und Heimatstube Göppingen“ oder an einen gemeinnützigen Verein, der gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt, wie der Schönhengster Heimatbund e. V.

§ 15

Schiedsgericht

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich in allen Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Satzung der Entscheidung des Schiedsgerichtes des Vereines. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren regelt die Schiedsordnung, die als Bestandteil der Satzung gilt.

Änderung beschlossen am 11.10.2003.



.....
Gerhard Müller
- Obmann -